|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  | |
| Herr Muster  Musterfirma  Musterstraße XXX  XXXXX Musterstadt |
|  | | Datum |

**Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei geringfügig entlohnter Beschäftigung**

Sehr geehrte Herr Muster,

wir möchten Sie darüber informieren, dass der Gesetzgeber eine Änderung für Minijobber beschlossen hat. Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450-Euro-Minijob) ausüben, unterliegen seit dem 1. Januar 2013 der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung. Falls die Versicherungspflicht nicht gewünscht ist, kann sich der Arbeitnehmer davon befreien lassen. Dies muss er Ihnen als Arbeitgeber allerdings schriftlich mitteilen. Nutzen Sie hierfür das beiliegende Formular zur Weitergabe an die entsprechenden Mitarbeiter.

Die Befreiung wirkt ab Beginn des Kalendermonats, in dem Sie den Antrag von Ihrem Mitarbeiter erhalten. Frühestens allerdings ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung meldet. Tut er das nicht, tritt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats in Kraft.

Üben einige Ihrer Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus? Dann berücksichtigen Sie bitte, dass der Antrag auf Befreiung nur übergreifend für alle gestellt werden kann. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet alle Arbeitgeber, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt, über den Befreiungsantrag zu informieren. Die Befreiung kann nicht widerrufen werden. Sie ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend.

Fragen rund um das Thema Minijob beantworten wir Ihnen gerne.

Mit freundlichen Grüßen

Max Mustermann

**Unser Tipp:** Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, kann er sich bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung beraten lassen. Das Servicetelefon ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen.